BASE
ABTEILUNG AUFSICHT

Bundesamt
für die Sicherheit
der nuklearen Entsorgung

Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung | 11513 Berlin

Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
Eschenstr. 55
31224 Peine

Schachtanlage Asse II
Zustimmung zur Revision 03 der Unterlage „Erste-Hilfe-Ordnung der Schachtanlage Asse II", Stand vom 22.12.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 09.06.2022 /1/ erteile ich folgenden

Bescheid

I. Entscheidung

1. Ich stimme der Anwendung der Revision 03 der Unterlage „Erste-Hilfe-Ordnung der Schachtanlage Asse II", Stand vom 22.12.2021 /3/ unter Auflagen (II.) zu.
2. Sie tragen die Kosten des Verfahrens.

II. Nebenbestimmungen

Die Entscheidung unter Ziffer I. 1. wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

1. Eine eindeutige Zuordnung aller Seiten der Unterlage zu dem BGE-SZ-Deckblatt, welches den Zustimmungsvermerk des BASE trägt, ist sicherzustellen. (Auflage)
2. Die bei der BGE existierenden farbigen Papier- und Digitalfassungen, die dieselbe KZL wie die zur Prüfung vorgelegte Unterlage haben, müssen auf allen Seiten als nicht freigegebene Unterlage erkennbar sein. Der Nachweis hierzu ist bei der nächsten Begehung der atomrechtlichen Aufsicht vorzulegen. (Auflage)
3. Nach Freigabe zur Anwendung der Unterlage „Erste-Hilfe-Ordnung der Schachtanlage Asse II" /3/ im Sinne der Vorgaben für das Qualitätsmanagement ist der atomrechtlichen Aufsicht eine Farbkopie der vollständigen Unterlage zu übersenden. (Auflage)

Datum
7. Oktober 2022

Ihr Zeichen
9A/65220000/GEH/-/-/DA/AA/0340/00
PT076459

Mein Zeichen
9A 9160/2#0711

Es schreibt Ihnen:

[redacted]
Referent
T: +49 30 184321[redacted]
[redacted]@base.bund.de

So erreichen Sie uns:

Postadresse:
Bundesamt
für die Sicherheit
der nuklearen Entsorgung
11513 Berlin

Besucher-, Zustell- und Lieferadresse:
Wegelystraße 8
10623 Berlin

Dienstsitz Salzgitter:
Willy-Brandt-Straße 5
38226 Salzgitter

T: +49 30 184321-0
info@base.bund.de
www.base.bund.de

III. Gründe

1. Sachverhalt

a. Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

/1/ BGE, Az. 9A/65220000/GEH/-/-/DA/AA/0340/00 PT076459, Schachtanlage Asse II, Übergabe von Unterlagen, Mitteilung zur Änderung 015/2022, zur Revision der „Erste-Hilfe-Ordnung der Schachtanlage Asse II", Stand vom 08.08.2011, vom 09.06.2022, nebst Anlagen /2, 3/.

/2/ BGE, Mitteilung zur Änderung in der Schachtanlage Asse II, Revision der „Erste-Hilfe-Ordnung der Schachtanlage Asse II", Stand 08.08.2011, BGE-KZL 9A/65221000/-/-/-/DA/AY/2060/00, Stand vom 23.05.2022, vorgelegt mit /1/.

/3/ BGE, Erste-Hilfe-Ordnung der Schachtanlage Asse II, BGE-KZL 9A/66000000/-/-/-/NE/JC/0001/03, Stand vom 22.12.2021, vorgelegt mit /1/.

/4/ Genehmigungsbescheid für die Schachtanlage Asse II – Bescheid 1/2010 – für den Umgang mit radioaktiven Stoffen gem. § 7 StrlSchV des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU), vom 08.07.2010.

/5/ Genehmigungsbescheid für die Schachtanlage Asse II – Bescheid 1/2011 – für den Umgang mit Kernbrennstoffen gem. § 9 AtG des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU), vom 21.04.2011.

/6/ BfS, Vorgehen bei Änderungen – Schachtanlage Asse II – Qualitätsmanagement-Verfahrensanweisung QMV 04.3, BfS-KZL 9X/115200/CA/JH/0036/02, Stand vom 11.08.2014.

/7/ TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, Schachtanlage Asse II, Mitteilung zur Änderung 015/2022, Revision der Unterlage „Erste-Hilfe-Ordnung der Schachtanlage Asse II", Stand: 08.08.2011. ASS-01.1.3, ASS-11.2, CPR3 – [redacted], vom 01.08.2022.

/8/ BGE, Notfallplan für vorhersehbare Ereignisse (gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 6 ABBergV) und Brandschutzplan über Maßnahmen und Einrichtungen zum Brandschutz (gemäß Anhang 1 Nr. 1.4.5 ABBergV) sowie Rettungspläne (gemäß § 201a ABVO) der Schachtanlage Asse II, BGE-KZL 9A/61000000/RWN/NC/LA/0001/04, Stand vom 20.03.2018.

/9/ BGE, Flucht- und Rettungspläne über Tage, BGE-KZL 9A/62100000/-/ND/RY/0001/03, Stand vom 17.04.2018.

b. Mit Ihrem Schreiben /1/ legten Sie die Unterlage „Erste-Hilfe-Ordnung der Schachtanlage Asse II“ /3/ in der Revision 03 mit Stand vom 22.12.2021 zur Zustimmung vor. Die Unterlage „Erste-Hilfe-Ordnung der Schachtanlage Asse II“ ist die Genehmigungsunterlage G 74 des Genehmigungsbescheides 1/2010 /4/. Die Unterlage soll revidiert werden.

2. Rechtliche Würdigung

a. Ich bin für die Entscheidung in dieser Angelegenheit zuständig. Gemäß Auflage 30 des Genehmigungsbescheides /4/ bedürfen Änderungen an Genehmigungsunterlagen der Zustimmung des Bundesamtes für Strahlenschutz in seiner Funktion als Endlagerüberwachung. Nach Änderung des AtG durch das Gesetz zur Neuordnung der Organisationsstruktur im Bereich der Endlagerung vom 26.07.2016 obliegt diese Aufgabe nunmehr dem Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung.

b. Die rechtliche Beurteilung des Sachverhaltes hat ergeben, dass ich Ihrem Antrag /1/ auf Zustimmung zur Anwendung der Revision 03 der Unterlage „Erste-Hilfe-Ordnung der Schachtanlage Asse II“ mit Stand vom 22.12.2021 /3/ unter Auflagen stattgebe.

Die Änderungen im Rahmen der Revision stellen unwesentliche Änderungen gemäß Kap. 6.1.4 Zustimmungsverfahren, Buchstabe a) Allgemeines Zustimmungsverfahren der QMV 04.3 /6/ dar.

Zu Ziffer I.1.:
Meine Prüfung ergab, dass der Unterlage/3/ unter Auflagen zugestimmt werden kann. Die Stellungnahme meines Sachverständigen /7/ wurde bei der Prüfung berücksichtigt. Das Gutachten ist geeignet, die für meine Entscheidung erforderlichen tatsächlichen Grundlagen zu vermitteln. An der Vollständigkeit des Gutachtens bestehen keine Zweifel. Mängel sind nicht ersichtlich. Insbesondere beruht das Gutachten auf dem anerkannten Stand der Wissenschaft, berücksichtigt die tatsächlichen Umstände zutreffend und enthält keine inhaltlichen Widersprüche. Anlass, an der Fachkunde des Sachverständigen zu zweifeln, besteht nicht.

Zu Ziffer I.2.:
Die Kostenentscheidung beruht auf § 21 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 AtG i.V.m. §§ 1 und 5 Abs. 1 Nr. 2 und 7 AtSKostV. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

Zu Ziffer II.:
Die Auflage unter Ziffer II.1 ist erforderlich, da auf dem BGE-SZ-Deckblatt, welches den Zustimmungsvermerk des BASE trägt, ausschließlich die BGE-SZ-KZL angegeben ist, während auf den restlichen Seiten der Unterlage die BGE-Asse-KZL genannt ist. Da sich die BGE-SZ-KZL und BGE-Asse-KZL unterscheiden und darüber

hinaus z.T. unterschiedliche Revisionsstände derselben Unterlage abbilden können, ist eine eindeutige Zuordnung des testierten BGE-SZ-Deckblattes zu der Unterlage (und deren einzelnen Seiten) nicht sichergestellt. Daher ergeht die Auflage unter Ziffer II.1.

Anhand der Unterschriften in der Unterlage /3/ ist indirekt erkennbar, dass es sich bei der vorliegenden Unterlage nicht um das Original der Papierfassung, sondern um eine farbige Kopie handelt. Diesbezügliche Vermerke (z.B. Kennzeichnung durch Stempel „Kopie") finden sich nicht auf der vorliegenden Papierfassung. Inwieweit die mit gleichlautender KZL bei der BGE vorliegende Papierfassung einen derartigen Vermerk besitzt, ist der atomrechtlichen Aufsicht nicht bekannt. Somit kann nicht gewährleistet werden, dass beide farbigen Papierfassungen immer kongruent zueinander sind. Die vorgelegte farbige Kopie trägt nach der Prüfung den Zustimmungsvermerk des BASE, sie wird somit zum „Original" erklärt. Daher wird die Auflage unter Ziffer II.2 erlassen.

Zur Feststellung, ob die gemäß den Vorgaben für das Qualitätsmanagement zur Anwendung freigegebene Unterlage der hier zugestimmten Fassung entspricht, wird die Auflage unter Ziffer II.3 erteilt.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung in Berlin erhoben werden.

V. Hinweise

1. Die Angabe zur Notrufnummer (ständig besetzte Stelle) ist in den Unterlagen „Notfallplan und Brandschutzplan (gemäß ABBergV) sowie Rettungspläne (gemäß ABVO) der Schachtanlage Asse II" /8/ und „Flucht- und Rettungspläne über Tage" /9/ zu aktualisieren.

2. Das testierte Original erhält die BGE mbH zur weiteren Verwendung zurück.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag